

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Daniele Ceccarelli, FDP: Basellandschaftliche Handänderungssteuer**

Autor/in: [Daniele Ceccarelli](#), FDP

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 27. November 2008

Nr.: 2008-322

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

In den Steuerinformationen, die von der Schweiz. Steuerkonferenz (SSK) herausgegeben werden, wird die Handänderungssteuer einleitend wie folgt definiert (vgl. Steuerinformation, Bd. 11, Sekt. D., Ziff. 13, S. 1): *"Durch die Handänderungssteuer wird die Handänderung als solche besteuert. Sie ist eine **Rechtsverkehrssteuer**, deren Steuerobjekt der Übergang eines dinglichen Rechts an Grundstücken von einer Person auf eine andere ist. Es handelt sich also um eine Abgabe, die auf dem Grundstücksgeschäft als solchem erhoben wird."* [sic!]

Der Regierungsrat wird ersucht folgende Fragen zu beantworten:

1. Was sind die staatspolitischen und fiskalischen Gründe der Handänderungssteuer?
2. Wie gestaltet sich die historische Entwicklung der Handänderungssteuer und trifft es zu, dass die Handänderungssteuer mit Beschluss des Landrathes vom 06. August 1832 gänzlich abgeschafft worden war und was waren die entsprechenden Überlegungen des damaligen Gesetzgebers?
3. Wann wurde die Handänderungssteuer wieder eingeführt und was waren die Gründe dafür?
4. Wird ausnahmslos jede Handänderung besteuert, oder gibt es Ausnahmen und wenn ja, welche und mit welchen Gründen dafür?
5. Wie werden Handänderungen in den anderen Kantonen (z.B. ZH oder AG) steuerlich behandelt?
6. Wurde die Handänderungssteuer in anderen Kantonen abgeschafft, wenn ja, wann und mit welchen Begründungen?
7. Wie ist die Haltung des Regierungsrates gegenüber einer gänzlichen Abschaffung der Handänderungssteuer bzw. was ist die Begründung des Regierungsrates für eine Beibehaltung der Handänderungssteuer?

Für die schriftliche Beantwortung der Fragen danke ich dem Regierungsrat im voraus allerbestens.